

# Amtsblatt

---

Jahrgang 2018    Göttingen, den 23.08.2018    Nr. 35

---

Inhalt:

Seite:

## A. Veröffentlichungen des Landkreises

./.

## B. Veröffentlichungen der Gemeinden

### Flecken Gieboldehausen

Satzung über Art und Umfang von Entschädigungen,  
Auslagenersatz und Verdienstausfall an den/die  
Ratsvorsitzende/n, die Ratsmitglieder, die Ehrenbeamtinnen  
und Ehrenbeamten und sonstige für den Flecken ehrenamtlich  
Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) 631

### Stadt Herzberg am Harz

Aufstellung eines Lärmaktionsplanes gem. § 47d  
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) 634

Bekanntmachung über die Widmung von Straßenflächen 635

Aufstellung der 2. Änderung des B-Planes Nr. 015  
„Ziegengasse“; Bekanntmachung der erneuten und  
verkürzten öffentlichen Auslegung 637

Aufstellung der 2. Änderung des vorhabenbezogenen  
B-Planes Nr. 59A „Bennekuhle“ im beschleunigten  
Verfahren 639

Aufstellung des B-Planes Nr. 069 „Am Eichelbach“;  
Bekanntmachung der erneuten und verkürzten  
öffentlichen Auslegung 641

**C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

Ev.-luth. Kirchenkreisamt Leine-Solling  
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der  
Ev.-luth. St. Petri Kirchengemeinde Barbis in  
Bad Lauterberg im Harz 643

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth.  
St. Petri Kirchengemeinde Barbis in Bad Lauterberg im Harz 647

Sparkassenzweckverband Göttingen  
Verbandsversammlung am 07.09.2018 661

**Satzung des Flecken Gieboldehausen über Art und Umfang von Entschädigungen,  
Auslagenersatz und Verdienstausfall an den/die Ratsvorsitzende/n,  
die Ratsmitglieder, die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten  
und sonstige für den Flecken ehrenamtlich Tätige  
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 567), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds.GVBL. S. 226) hat der Rat des Flecken Gieboldehausen in seiner Sitzung am 16.08.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

1. Der/Die Ratsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 260,00 EUR.
2. Der/Die 1. stellvertretende Bürgermeister/in erhält für seine/ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 25,00 EUR.
3. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 EUR.
4. Neben den in den Absätzen 1 bis 3 geregelten Aufwandsentschädigungen findet § 3 Anwendung.

**§ 2**

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn die Dienstgeschäfte ununterbrochen länger als einen Monat nicht ausgeübt werden. In diesem Fall erhält der/die Vertreter/in des/der Bürgermeisters/in für die Dauer der Vertretung die Aufwandsentschädigung des/der zu Vertretenden.

**§ 3**

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 25,00 EUR, daneben wird ein Sitzungsgeld von 18,00 EUR je Sitzung gezahlt.
2. Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Gemeinderats- oder Verwaltungsausschusssitzungen dienen, werden wie Rats- und Ausschusssitzungen entschädigt.

Dies gilt nicht für Fraktionssitzungen, die am Tage des Gemeinderats- oder Verwaltungsausschusssitzung stattfinden. Die Entschädigung wird für eine Fraktionssitzung vor jeder Verwaltungsausschusssitzung gewährt.

3. Werden Dritte gegen Entgelt – infolge einer mandatsbedingten bzw. ehrenamtlichen Tätigkeit – mit der notwendigen und nachgewiesenen Betreuung des Kindes bzw. der Kinder beauftragt, erhöht sich die Aufwandsentschädigung je betreuungsbedürftigem Kind wie folgt:

bei Ratsmitgliedern um 6,00 EUR je Sitzung.

**§ 4**

1. Neben den Entschädigungen nach den §§ 1 und 3 besteht Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls bzw. Einnahmeausfalls bei selbstständigen Tätigen, höchstens jedoch 25,00 EUR /pro Stunde für längstens 8 Stunden täglich.
2. Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 1 geltend machen können, denen aber im Beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter

Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 6,00 EUR.

3. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlag geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufschlages.

#### § 5

1. Zur Abgeltung von Auslagen und Verdienstaufschlag werden den Ehrenbeamten/innen Aufwandsentschädigungen gezahlt.
2. Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden festgelegt:

a) für den/die Gemeindedirektor/in	190,00 EUR
b) für den/die Verwaltungsvertreter/in	190,00 EUR
3. Die Aufwandsentschädigung erhöht sich für notwendige und nachgewiesene Kinderbetreuungskosten um 6,00 EUR monatlich.
4. Ist der/die Ehrenbeamte/in ununterbrochen länger als einen Monat an der Wahrnehmung seiner/ihrer Tätigkeit verhindert, so besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

#### § 6

1. Der/Die Ortsheimatpfleger/in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 25,00 EUR.
2. Der/Die Seniorenbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 25,00 EUR.
3. Der/Die ehrenamtliche/r Baumwart/Baumwartin erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 40,00 EUR.
4. Die Aufwandsentschädigung erhöht sich für notwendige und nachgewiesene Kinderbetreuungskosten um 6,00 EUR monatlich.
5. Die übrigen ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen – einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung – und des nachgewiesenen Verdienstaufschlages auf Anforderung.
6. Hinsichtlich des Verdienstaufschlages und der ausschließlichen Haushaltsführung gilt § 4 Absatz 1 und 3 analog. Der Auslagenersatz gem. Absatz 2 beträgt höchstens 11,00 EUR monatlich. Der Auslagenersatz erhöht sich für notwendig und nachgewiesene Kinderbetreuungskosten auf höchstens 16,00 EUR im Monat.

#### § 7

1. Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im voraus gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat der Wahl und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.
2. Der Flecken Gieboldehausen trägt für die in den §§ 1, 3, 5 und 6 dieser Satzung aufgeführten Aufwandsentschädigungen, soweit sie der Besteuerung unterliegen, die pauschalisierte Lohnsteuer gem. § 41 a Einkommenssteuergesetz.
3. Der Flecken Gieboldehausen trägt für die in den §§ 1, 3, 5 und 6 dieser Satzung aufgeführten Aufwandsentschädigungen, soweit sie sozialversicherungspflichtig sind, die nach den gesetzlichen Vorschriften von ihr zu entrichtenden Beiträge zur Sozialversicherung (Pauschalbeiträge zur

Rentenversicherung gem. § 172 Absatz 3 Satz 1 SGB V, Arbeitgeberanteile gem. § 249 Absatz 1 SGB V, § 168 SGB VI und § 58 SGB XI).

4. Die Versteuerung der übrigen Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder u. ä. Ist Angelegenheit der Empfänger.

#### § 8

Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld von 18,00 EUR je Sitzung. Je betreuungsbedürftigem Kind erhöht sich das Sitzungsgeld um 6,00 EUR je Sitzung. Hinsichtlich des Verdienstaufalles findet § 4 und für Dienstreisen § 9 Anwendung.

#### § 9

1. Für die von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes.
2. Ehrenbeamten/Ehrenbeamtinnen erhalten Reisekosten nach dem für sie geltenden Bundesreisekostengesetz.
3. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

#### § 10

1. Auf Antrag wird jedem Ratsmitglied für die Dauer einer Wahlperiode ein einmaliger Betrag von max. 400,00 EUR für den Ersatz seiner Auslagen im Rahmen des papierlosen Sitzungsdienstes zur Verfügung gestellt.
2. Für jede weitere Mandatstätigkeit in der Wahlperiode (z. B. Samtgemeinderat, Kreistag), für die ein Ratsmitglied einen finanziellen Ausgleich mit derselben Zielsetzung erhält/erhalten hat, verringert sich der Betrag jeweils um 100,00 EUR.
3. Bei Ausscheiden aus dem Rat vor Ablauf einer Wahlperiode ist der erhaltene Betrag anteilig, gerechnet auf Monatsbasis, zu erstatten. Sollte auf Grund des Ausscheidens eines Ratsmitgliedes eine Ersatzperson Mitglied des Rates werden, erhält diese Person nur den anteiligen Betrag.

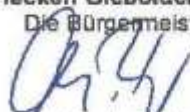
#### § 11

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Flecken Gieboldehausen über Art und Umfang von Entschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstaufall an die Ratsvorsitzende/den Ratsvorsitzenden, die Ratsmitglieder, die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und sonstige für den Flecken ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 18.03.1996 in der Fassung der 6. Änderung vom 04.05.2017 außer Kraft.

Gieboldehausen, den 21.08.2018

Flecken Gieboldehausen  
Die Bürgermeisterin

  
Maria Bock



Aufwandsentschädigungssatzung Flecken Gieboldehausen vom 21.08.2018

Aufstellung eines Lärmaktionsplanes gem. § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Stadt Herzberg am Harz

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 15.08.2018 dem Entwurf des Lärmaktionsplanes zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit bekanntgemacht.

Im Rahmen der 3. Stufe der Strategischen Lärmkartierung wurden die betroffenen Städte und Gemeinden mit Schreiben vom 16. April 2018 vom Nieders. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) aufgefordert, einen Lärmaktionsplan zu erstellen.

Diese Kartierung für die Bundesstraßen 243 und 27 hat erstmalig eine Betroffenheit der Stadt Herzberg am Harz für die Kernstadt und den Ortsteil Scharzfeld ergeben, so dass dem MU bis zum 15. November 2018 ein Lärmaktionsplan vorzulegen ist.

Aufgrund der festgestellten Lärmwerte für die Stadt Herzberg am Harz und die vom Ministerium vorgegebenen Schwellenwerte kann für die Stadt Herzberg am Harz **ein vereinfachter Lärmaktionsplan ohne Maßnahmen** aufgestellt werden, da keine Betroffenen (Einwohner) über 60 dB(A) nachts bzw. 70 dB(A) über 24h ermittelt wurden.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stadt Herzberg am Harz liegt in der Zeit vom

**03.09.2018 bis zum 02.10.2018**

im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz,

Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz,

während der Dienststunden,

und zwar montags und dienstags von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,

donnerstags von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr,

mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind auch auf der Homepage der Stadt Herzberg am Harz unter [www.herzberg.de](http://www.herzberg.de), Menüpunkt "Aktuelles" – Lärmaktionsplanung – einsehbar.

Die Lärmkartierung ist auch über den folgenden Link zum Kartenserver erreichbar:

[https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Luft\\_Laerm&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&layers=StrassenlaermLden,StrassenlaermLn&X=5723952.00&Y=592096.00&zoom=8](https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Luft_Laerm&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&layers=StrassenlaermLden,StrassenlaermLn&X=5723952.00&Y=592096.00&zoom=8)

Stellungnahmen können während der Auslegungszeit schriftlich (auch per E-Mail: [stadt@herzberg.de](mailto:stadt@herzberg.de)) oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.



Weippert  
Allgemeiner Vertreter

**Bekanntmachung**  
**der Stadt Herzberg am Harz**  
**über die Widmung von Straßenflächen**

Widmung eines Teilbereiches der Lindenstraße vor den Grundstücken mit den ungeraden Hausnummern der Lindenstraße 7-11 als Gemeindestraße.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 15.08.2018 gem. § 6 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz in der zz. gültigen Fassung die Widmung des Teilbereiches der Lindenstraße (Gemarkung Pöhde, Flur 26, Flurstücke 112 u. 370/23) als Gemeindestraße beschlossen. Der gewidmete Teilbereich ist im anliegenden Lageplan dargestellt.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Herzberg am Harz.

Gegen die Widmung ist die Klage zulässig.

Die Klage kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.

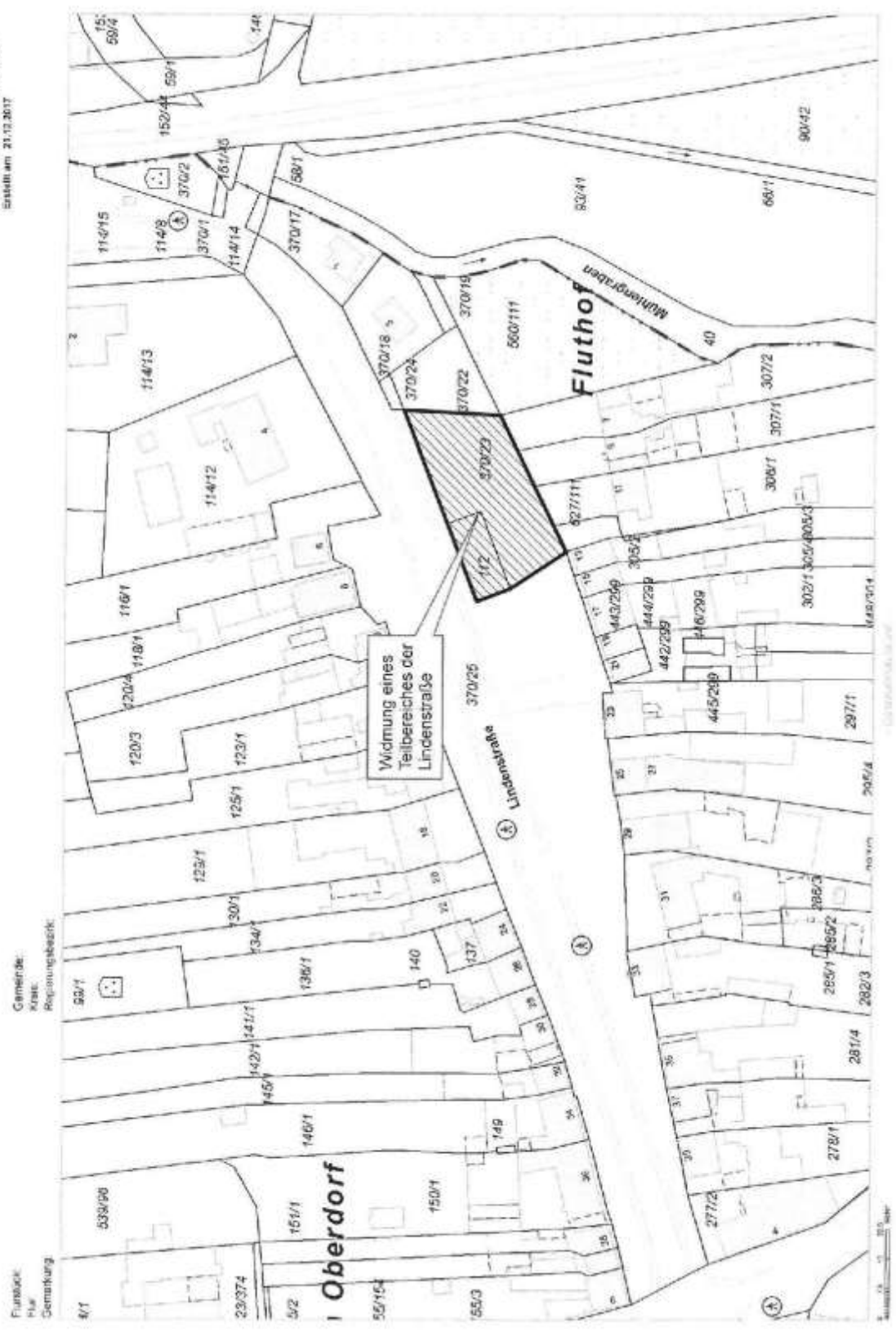
Der Bürgermeister  
In Vertretung



Weippert

**Auszug aus dem  
Liegenschaftskataster**  
Liegenschaftskarte 1:1200  
Stand: am 21.12.2017

Stadt Herzberg am Harz





## Bekanntmachung

### **Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 015 „Ziegengasse“; Bekanntmachung der erneuten und verkürzten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) Bau- gesetzbuch (BauGB)**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 15.08.2018 den geänderten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 015 „Ziegengasse“ einschließlich der Entwurfsbegründung gebilligt sowie die erneute und verkürzte öffentliche Auslegung für einen Zeitraum von 2 Wochen gem. § 4a (3) BauGB beschlossen.

Während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 015 „Ziegengasse“ vom 14.06.2018 bis einschließlich 16.07.2018 wurden Stellungnahmen und Bedenken vorgebracht, die gemäß § 4 a (3) BauGB eine erneute Auslegung und eine erneute Einholung der Stellungnahmen erfordern. Es wird gem. § 4a (3) Satz 2 BauGB festgelegt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.

Ziel und Zweck der Planung ist es, zur Verbesserung des „Öffentlichen Personennahverkehrs“ eine neue Bushaltestelle „Schloss-Ost“ mit Parkflächen zu schaffen. Weiterhin soll eine Anpassung der Festsetzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes an veränderte planungsrechtliche Rahmenbedingungen vorgenommen werden.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 015 „Ziegengasse“ liegt in zentraler Innenstadtlage der Kernstadt Herzberg am Harz und ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Der geänderte Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 015 „Ziegengasse“ und die Entwurfsbegründung liegen in der Zeit vom

**03.09.2018 bis einschl. 17.09.2018**  
im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz,  
Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz,  
während der Dienststunden,  
und zwar montags und dienstags von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,  
donnerstags von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr,  
mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

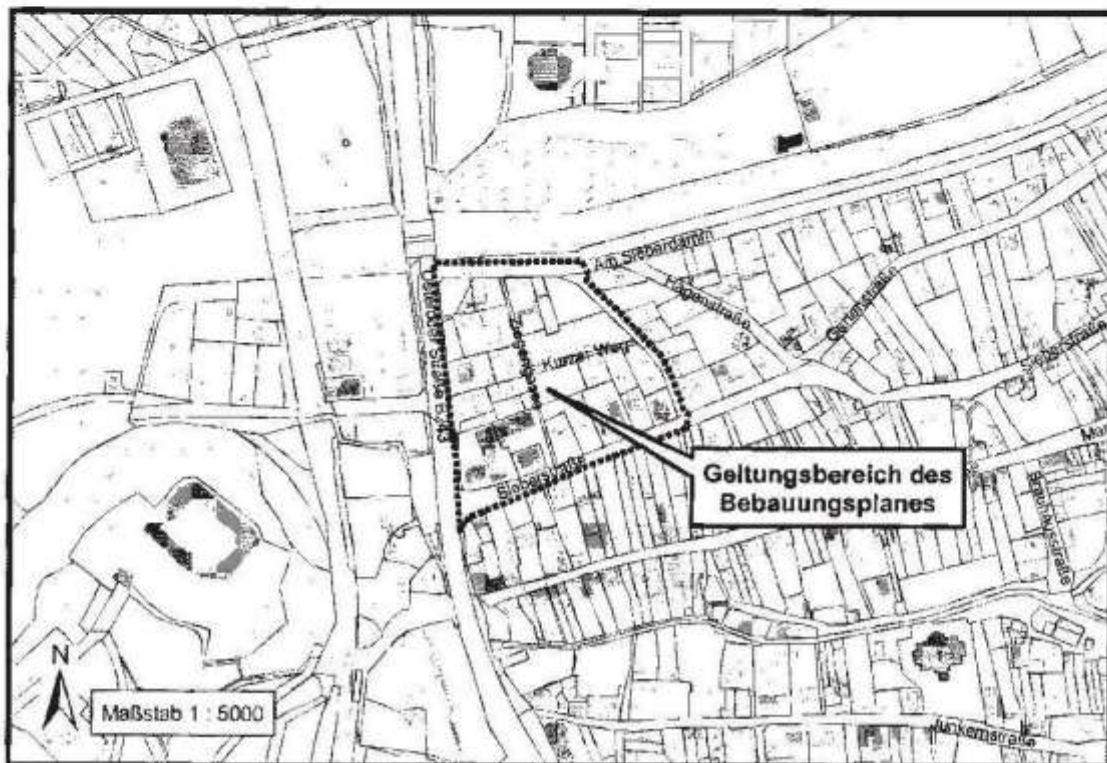
für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Stellungnahmen können während der verkürzten Auslegungsfrist schriftlich (auch per E-Mail: [stadt@herzberg.de](mailto:stadt@herzberg.de)) oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 015 „Ziegengasse“ unberücksichtigt bleiben können.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind gem. § 4a (4) BauGB ab 03.09.2018 auch auf der Homepage der Stadt Herzberg am Harz unter [www.herzberg.de](http://www.herzberg.de), Menüpunkt „Aktuelles“ – Bauleitplanung – sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> einsehbar.

  
Weppert  
Allgemeiner Vertreter

### Räumlicher Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 015 „Ziegengasse“



## Bekanntmachung

### **Aufstellung der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 59A „Bennekuhle“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) (BauGB)**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Herzberg am Harz hat am 15.08.2018 beschlossen, die Aufstellung der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 59A „Bennekuhle“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchzuführen. Gleichzeitig hat er dem Entwurf der Änderungsplanung sowie der Entwurfsbegründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 3 (2) BauGB hiermit bekannt gemacht. Gemäß § 13a (2) i.V.m § 13 (2) Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

Weiterhin wird gem. § 13a (3) BauGB bekannt gemacht, dass

- die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 59A „Bennekuhle“ im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt wird (§ 13a (3) Nr. 1 BauGB) und
- sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung während der allgemeinen Dienststunden (Mo. – Fr. von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und Mo. – Do. von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr) oder nach gesonderter Terminvereinbarung im Fachbereich III – Stadtplanung – der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, Zimmer 153, 37412 Herzberg am Harz, unterrichten und sich bis zum 02.10.2018 zur Planung äußern kann (§ 13a (3) Nr. 2 BauGB).

Im Aufstellungsverfahren wird gemäß § 13a i.V.m. § 13 BauGB ebenso von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a (1) und § 10a (1) BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 59A „Bennekuhle“ liegt zwischen dem Denkmalsweg und der Ortsdurchfahrt der B 243 und ist aus dem mitveröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel der Planung ist die Erhöhung der zulässigen Verkaufsfläche eines Lebensmitteldiscounters von 1.050 m<sup>2</sup> auf 1.250 m<sup>2</sup>.

Der Entwurf der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 59A „Bennekuhle“ und der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom

**03.09.2018 bis einschl. 02.10.2018**  
im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz,  
Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz,  
während der Dienststunden,  
und zwar montags und dienstags von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,  
donnerstags von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr,  
mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus.

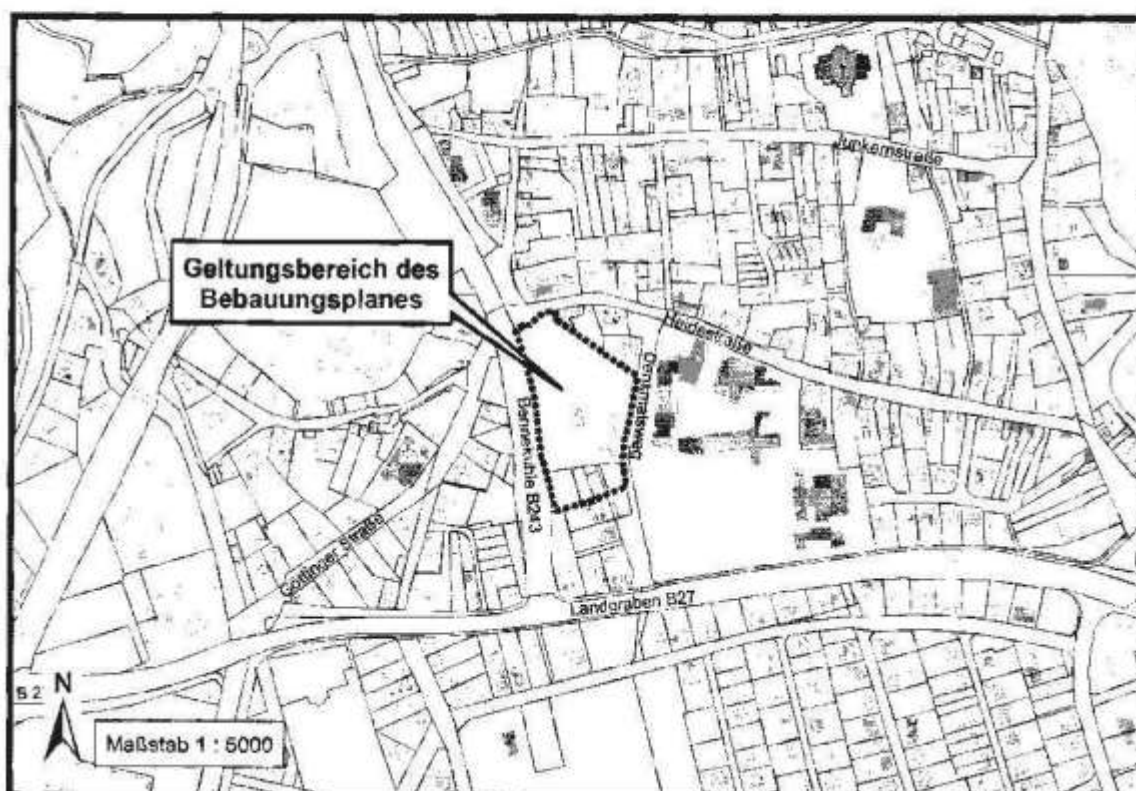
Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich (auch per E-Mail: [stadt@herzberg.de](mailto:stadt@herzberg.de)) oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 59A „Bennekuhle“ unberücksichtigt bleiben können.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind gem. § 4a (4) BauGB ab 03.09.2018 auch auf der Homepage der Stadt Herzberg am Harz unter [www.herzberg.de](http://www.herzberg.de), Menüpunkt „Aktuelles“ – Bauleitplanung – sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> einsehbar.

  
Weippert  
Allgemeiner Vertreter

### Räumlicher Geltungsbereich:

#### Räumlicher Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59A



## Bekanntmachung

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 069 „Am Eichelbach“; Bekanntmachung der erneuten und verkürzten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) Bau- gesetzbuch (BauGB)**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 15.08.2018 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 069 „Am Eichelbach“ einschließlich der Entwurfsbegründung gebilligt sowie die erneute und verkürzte öffentliche Auslegung für einen Zeitraum von 2 Wochen gem. § 4a (3) BauGB beschlossen.

Während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 069 „Am Eichelbach“ vom 14.06.2018 bis einschließlich 16.07.2018 wurden Stellungnahmen und Bedenken vorgebracht, die gemäß § 4 a (3) BauGB eine erneute Auslegung und eine erneute Einholung der Stellungnahmen erfordern. Es wird gem. § 4a (3) Satz 2 BauGB festgelegt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, um die Grundstücksflächen einer Wohnnutzung zuzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 069 „Am Eichelbach“ liegt am östlichen Ortsrand der Kernstadt Herzberg am Harz in Richtung Feldmark Beutersfeld und ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 069 „Am Eichelbach“ und die Entwurfsbegründung liegen in der Zeit vom

**03.09.2018 bis einschl. 17.09.2018**  
im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz,  
Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz,  
während der Dienststunden,  
und zwar montags und dienstags von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,  
donnerstags von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr,  
mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

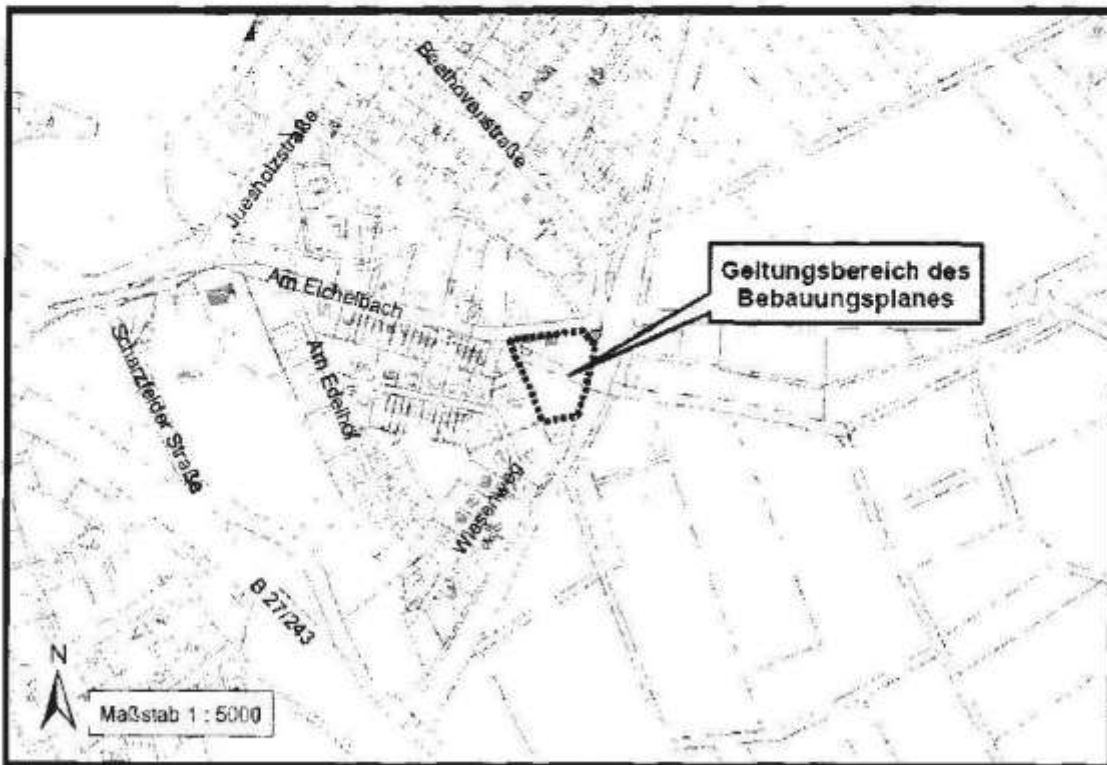
für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Stellungnahmen können während der verkürzten Auslegungsfrist schriftlich (auch per E-Mail: stadt@herzberg.de) oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 069 „Am Eichelbach“ unberücksichtigt bleiben können.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind gem. § 4a (4) BauGB ab 03.09.2018 auch auf der Homepage der Stadt Herzberg am Harz unter [www.herzberg.de](http://www.herzberg.de), Menüpunkt „Aktuelles“ – Bauleitplanung – sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> einsehbar.

  
Weippert  
Allgemeiner Vertreter

### Räumliche Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 069 „Am Eichelbach“



# **Friedhofsgebührenordnung (FGO)**

für den Friedhof

der Ev.-luth. St. Petri Kirchengemeinde Barbis in Bad Lauterberg.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Petri-Kirchengemeinde Barbis für den Friedhof in Bad Lauterberg, Ortsteil Barbis am 13.07.2018 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### § 4

##### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) „Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. „Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### § 5

##### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) „Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. „Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

#### § 6

##### **Gebührentarif**

###### *I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:*

###### **1. Reihengrabstätte:**

Kinder bis 5 Jahre - Für 30 Jahre:	500,00 Euro
Personen über 5 Jahre – Für 30 Jahre:	1.550,00 Euro

###### **2. Wahlgrabstätte:**

Für 30 Jahre – je Grabstelle –:	1.700,00 Euro
Für jedes Jahr der Verlängerung je Grabst.	70,00 Euro

###### **3. Wahlgrabstätte unter dem grünen Rasen:**

Für 30 Jahre – je Grabstelle –:	2.100,00 Euro
Für jedes Jahr der Verlängerung je Grabst.	75,00 Euro

###### **4. Rasenwahlgrabstätte mit Denkmal:**

Für 30 Jahre – je Grabstelle –:	2.300,00 Euro
Für jedes Jahr der Verlängerung je Grabst.	80,00 Euro

###### **5. Urnenreihengrabstätte:**

Für 20 Jahre:	990,00 Euro
---------------	-------------



<b>6. Urnenreihengrabstätte unter dem grünen Rasen:</b>	
Für 20 Jahre:	1.580,00 Euro
<b>7. Urnenwahlgrabstätte:</b>	
Für 20 Jahre – je Grabstelle –:	1.400,00 Euro
Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle	60,00 Euro
<b>8. Urnenrasengrabstätte auf dem Baumgrabfeld:</b>	
Für 20 Jahre – je Grabstelle:	2.150,00 Euro
Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle	115,00 Euro
<b>9. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:</b>	
a) eine Gebühr gemäß Abschnitt I Nr. 2, 3, 4, 7 oder 8 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und	
b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.	
<b>10. Pflege einer Grabstätte als Rasengrab bei vorzeitiger Rückgabe je Jahr und Grabstelle</b>	45,00 Euro

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

#### *II. Gebühren für die Bestattung:*

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:	530,00 Euro
2. für eine Urnenbestattung:	200,00 Euro
3. Für eine Erdbestattung im Kindergrab	290,00 Euro

#### *III. Verwaltungsgebühren:*

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmales oder Ergänzung von Inschriften	80,00 Euro
2. Prüfung der Standsicherheit stehender Grabmale für die Dauer der Ruhezeit	
- auf Erdgrabstätten (30 Jahre)	120,00 Euro
- auf Urnengrabstätten (20 Jahre)	80,00 Euro
3. Verlängerung der Prüfung der Standsicherheit bei	4,00 Euro

Verlängerung der Ruhezeit – je Jahr

*IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:*

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Sarg pro Tag:   | 150,00 Euro |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: | 250,00 Euro |

**§ 7**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 8**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.09.2018 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 03.03.2009 außer Kraft.

Barbis (Ort), 13.07.2018 (Datum)

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender: gez. G. Gottschling

Kirchenvorsteher: gez. E. Lüßmann

---

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

gez. i. A. Eulert

Osterode, den 16.08.2018

## **Friedhofsordnung (FO)**

für den Friedhof

der Ev.-luth. St. Petri - Kirchengemeinde Barbis in Bad Lauterberg im Harz.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Petri-Kirchengemeinde Barbis am 13.07.2018 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

1Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. 2Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. 3Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. 4Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

#### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

#### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

#### **IV. Grabstätten**

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 13a Wahlgrabstätten unter dem grünen Rasen
- § 13b Rasenwahlgrabstätten mit Denkmal
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 14a Urnenreihengrabstätten unter dem grünen Rasen
- § 15 Urnenwahlgrabstätten

§ 15a Urnenwahlgrabstätten auf dem Baumgrabfeld

§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten

§ 17 Bestattungsverzeichnis

#### **V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

§ 18 Gestaltungsgrundsatz

§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

#### **VI. Anlage und Pflege von Grabstätten**

§ 20 Allgemeines

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

§ 22 Vernachlässigung

#### **VII. Grabmale und andere Anlagen**

§ 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen

§ 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte

§ 25 Entfernung

§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

#### **VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

§ 27 Leichenhalle

§ 28 Benutzung der Friedhofskapelle

#### **IX. Haftung und Gebühren**

§ 29 Haftung

§ 30 Gebühren

#### **X. Schlussvorschriften**

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) <sup>1</sup>Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barbis in seiner jeweiligen Größe. <sup>2</sup>Der Friedhof umfasst zur Zeit das Flurstück 39 Flur 4 Gemarkung Barbis in Größe von insgesamt 1.00.81 ha. <sup>3</sup>Eigentümer/in der/des Flurstückes ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Barbis.

(2) <sup>1</sup>Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.luth. Kirchengemeinde Barbis/Stadt Bad Lauterberg Ortsteil Barbis hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. <sup>2</sup>Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i. S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

### § 2

#### Friedhofsverwaltung

(1) <sup>1</sup>Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. <sup>2</sup>Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### § 3

#### Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) <sup>1</sup>Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. <sup>2</sup>Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. <sup>3</sup>Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. <sup>4</sup>Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. <sup>5</sup>Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. <sup>6</sup>Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) <sup>1</sup>Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. <sup>2</sup>Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4

#### Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

## § 5

### Verhalten auf dem Friedhof

(1) „Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. 2Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. 3Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.“

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer – zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## § 6

### Dienstleistungen<sup>1</sup>

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) „Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. 2Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.“

(4) „Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. 2Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. 3Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. 4Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.“

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

---

<sup>1</sup> Red. Anm.: Alternativ vgl. § 32 DB Friedhof

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

##### **Anmeldung einer Bestattung**

- (1) 1Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. 2Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) 1Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. 2Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

#### **§ 8**

##### **Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

- (1) 1Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. 2Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) 1Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. 2Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

#### **§ 9**

##### **Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

#### **§ 10**

##### **Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

## IV. Grabstätten

### § 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- |  |         |
|--|---------|
| a) Reihengrabstätten                             | (§ 12), |
| b) Wahlgrabstätten                               | (§ 13), |
| c) Wahlgrabstätten unter dem grünen Rasen        | (§ 13a) |
| d) Rasenwahlgrabstätten mit Denkmal              | (§ 13b) |
| e) Urnenreihengrabstätten                        | (§ 14), |
| f) Urnenreihengrabstätten unter dem grünen Rasen | (§ 14a) |
| g) Urnenwahlgrabstätten                          | (§ 15). |
| h) Urnenwahlgrabstätten auf dem Baumgrabfeld     | (§ 15a) |

(2) 1Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. 2An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. 3Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. 4Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) 1Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. 2Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) 1In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. 2Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- |  |
|--|
| a) für Säрге von Kindern:<br>Länge: 1,50 m, Breite: 0,90 m,<br>von Erwachsenen:<br>Länge: 2,20 m, Breite: 1,20m, |
| b) für Urnen:<br>Länge: 1,00 m Breite: 0,60 m.   |

1Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. 2Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) 1Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. 2Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.



(9) <sup>1</sup>Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. <sup>2</sup>Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) <sup>1</sup>Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. <sup>2</sup>Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

## **§ 12**

### **Reihengrabstätten**

(1) <sup>1</sup>Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. <sup>2</sup>Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

## **§ 13**

### **Wahlgrabstätten**

(1) <sup>1</sup>Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. <sup>2</sup>Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. <sup>3</sup>Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(1a) Die Vergabe von mehrstelligen Wahlgrabstätten ist nur in den Bereichen A, E, F, K und entlang des Hauptweges möglich.

(2) <sup>1</sup>Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5 Jahre verlängert werden. <sup>2</sup>Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. <sup>3</sup>Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. <sup>4</sup>Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

<sup>1</sup>Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. <sup>2</sup>Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. <sup>3</sup>Die Bestattung anderer, auch nicht verwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) 1Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. 2Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. 3Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. 4Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. 5Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. 6Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. 7Für die Übertragung gilt Absatz 4.

### **§ 13a**

#### **Wahlgrabstätten unter dem grünen Rasen**

(1) Wahlgrabstätten unter dem grünen Rasen sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer Grabstelle vergeben werden. 2Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. 3Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Die zusätzliche Beisetzung einer Asche auf der bereits belegten Grabstelle im Rasengrabfeld kann nur in den ersten 10 Jahren nach der ersten Beisetzung erfolgen.

(3) Die Pflege des Rasengrabfeldes erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen durch diesen beauftragten Dritten.

(4) Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Wahlgrabstätten unter dem grünen Rasen auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

### **§ 13b**

#### **Rasewahlgrabstätten mit Denkmal**

(1) Rasewahlgrabstätten mit Denkmal sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer Grabstelle vergeben werden. 2Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. 3Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Die zusätzliche Beisetzung einer Asche auf der bereits belegten Grabstelle auf diesem Grabfeld kann nur in den ersten 10 Jahren nach der ersten Beisetzung erfolgen.

(3) Die Pflege des Rasengrabfeldes erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen durch diesen beauftragten Dritten. Der Nutzungsberechtigte errichtet auf dem Grab ein stehendes Grabmal. An das Denkmal kann ebenerdig eine Platte von max. 30 x 40 cm zur Ablage von Grabschmuck anschließen. Eine Einfassung oder ein Pflanzbereich auf dem Grab sind nicht zulässig. Die verbleibende Grabfläche wird als Rasenfläche durch die Friedhofsverwaltung gepflegt.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Wahlgrabstätten unter dem grünen Rasen auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

### **§ 14**

#### **Urnenreihengrabstätten**

(1) 1Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. 2In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

#### **§ 14a**

##### **Urnenreihengrabstätten unter dem grünen Rasen**

(1) Urnenreihengrabstätten unter dem grünen Rasen sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Die Pflege des Rasengrabfeldes erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen durch diesen beauftragten Dritten.

(3) Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten unter dem grünen Rasen auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

#### **§ 15**

##### **Urnenwahlgrabstätten**

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

#### **§ 15a**

##### **Urnenwahlstätten auf dem Baumgrabfeld**

(1) Urnenwahlgrabstätten auf dem Baumgrabfeld werden mit einer Grabstelle zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben.

(2) Die Friedhofsverwaltung errichtet auf dem Baumgrabfeld ein gemeinsames Grabmal und lässt auf diesem Namen und Vornamen (sowie Geburts- und Sterbedaten) der auf dem Baumgrabfeld Beigesetzten anbringen.

(3) Die Pflege des Baumgrabfeldes erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen durch diesen beauftragten Dritten.

(4) Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auf dem Baumgrabfeld auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

#### **§ 16**

##### **Rückgabe von Wahlgrabstätten**

(1) <sup>1</sup>Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. <sup>3</sup>Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) <sup>1</sup>Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 3 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. <sup>2</sup>Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

#### **§ 17**

##### **Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

## V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

### § 18

#### Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

### § 19

#### Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) 1 Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. 2 Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. 3 Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. 4 Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(1a) Auf Erdgrabstätten dürfen keine vollflächigen Grababdeckungen errichtet werden. Unter den Grababdeckungen ist nur durchlässiges Unkrautfließ erlaubt. Mindestens die Hälfte der Grabfläche ist durch Bepflanzung zu gestalten.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) 1 Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. 2 Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) 1 Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. 2 Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlagen von Grabmalen). 3 Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. 4 Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

## VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

### § 20

#### Allgemeines

(1) 1 Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. 2 Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. 3 Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) 1 Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. 2 Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) 1 Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. 2 Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

## § 21

### Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) 1Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. 2Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

## § 22

### Vernachlässigung

- (1) 1Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. 2Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. 3Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. 4In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) 1Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. 2Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. 3Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
- a) die Grabstätte abräumen, eibnen und einsäen und
  - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) 1Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. 2Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

## VII. Grabmale und andere Anlagen

## § 23

### Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) 1Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. 2In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) 1Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. 2Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) 1Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. 2Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. 3Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. 4Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) 1Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. 2Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. 3Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) 1Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. 2Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. 3Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) 1Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. 2Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. 3Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

#### **§ 24**

##### **Mausoleen und gemauerte Grüfte**

(1) 1Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. 2Neubauten sind nicht möglich. 3Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) 1Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. 2Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

#### **§ 25**

##### **Entfernung**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) 1Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. 2Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. 3Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. 4Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. 5Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

## **§ 26**

### **Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

## **VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

### **§ 27**

#### **Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) „Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. „Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.“
- (3) „Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. „Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.“

### **§ 28**

#### **Benutzung der Friedhofskapelle**

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## **IX. Haftung und Gebühren**

### **§ 29**

#### **Haftung**

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

### **§ 30**

#### **Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

## **X. Schlussvorschriften**

### **§ 31**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.09.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 03.03.2009 außer Kraft.

Barbis (Ort), 13.07.2018 (Datum)

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender: gez. G. Gottschling

Kirchenvorsteher: gez. E. Lüßmann

---

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

gez. i. A. Eulert

Osterode, den 16.08.2018



**Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Göttingen**

**am 7. September 2018, 16.30 Uhr,  
im Historischen Gebäude der SUB,  
„Alfred-Hessel-Saal“  
Papendiek 14, 37073 Göttingen**

Tagesordnung:

1.      Angelegenheiten der Sitzungsordnung/Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- 1.1     Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- 1.2     Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.3     Genehmigung der Tagesordnung
2.      Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Göttingen vom 6. April 2018
3.      Beschluss über die Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Göttingen für das Geschäftsjahr 2017 gemäß § 23 Abs. 3 NSpG
4.      Sonstiges

Birgit Sterr  
Vorsitzende der Verbandsversammlung